

## Berufspflicht zur Kooperation vs. Datenschutz

12. Jahrestagung der Politischen  
Kindermedizin, 9./10.11.2018

Mag. Tanja Pflieger

Sigmund Freud Privatuniversität

## Verarbeiten von pb Daten

- **Personenbezogene Daten**
  - Alle Informationen, die sich auf eine **identifizierbare** natürliche Person beziehen
    - Nicht: **anonyme** Daten (wenn sie von niemanden mehr einer natürlichen Person zugeordnet werden können)
    - Nicht: **verstorbene** Personen
- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Art 6 DSGVO

### Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

- Rassistische und ethnische Herkunft
- Politische Meinungen
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Genetische Daten und biometrische Daten (zur Identifizierung einer natürlichen Person)
- **Gesundheitsdaten** (Art 4 Nr 15 DSGVO)
- Sexuellen oder sexuelle Orientierung
- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Art 9 DSGVO – strenger!!

## Personenbezogene Daten **besonderer Kategorie** („sensible“ Daten) – Art 9 DSGVO

Dürfen verarbeitet werden bei

- **Ausdrücklicher Einwilligung**
- Arbeits- und Sozialrechts
- **Lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder Dritten und keine Einwilligungsfähigkeit**
- NGOs
- Öffentlich machen durch die betroffene Person
- **Rechtsansprüchen**
- **Zur öffentlichen Gesundheit auf gesetzlicher Grundlage**
- Archivzwecke
- Auf **gesetzlicher Grundlage oder aufgrund eines Vertrags** mit einem Angehörigen eines **Gesundheitsberufs (lit h)**

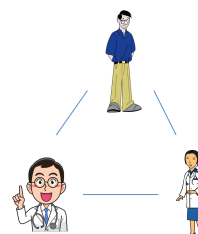
## Datenverarbeitung bei der **ärztlichen Behandlung**

- Erlaubnis nach Art 9 Abs. 2 lit h DSGVO
  - Zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge
  - Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten
  - Für die medizinische Diagnostik
  - Für die Versorgung oder die Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich
  - Für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich
- Umfasst sind damit insbesondere alle routinemäßigen Datenverarbeitungsvorgänge in der Arztpraxis im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Handlungen der Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge sowie sämtliche Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung etc.
- Vor.: Geheimhaltungspflicht

## Pflicht zur Kooperation mit Berufsangehörigen und anderen Gesundheitsberufen

- Berufspflicht nach § 49 Abs. 2 erster Satz ÄrzteG 1998
  - „Die Ärztin/Der Arzt hat ihren/seinen Beruf persönlich und unmittelbar, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen/Ärzten und Vertreterinnen/Vertretern einer anderen Wissenschaft oder eines anderen Berufes, auszuüben.“
- Nebenpflicht aus Behandlungsvertrag
- Selbstbestimmung/Einwilligung beachten
- Verschwiegenheitspflicht
- Zusammenfassend: wenn es geboten ist und wenn Patientin/Patient zustimmt – Aufklärung notwendig
- Keine gesonderte datenschutzrechtliche ausdrückliche Einwilligung (nach lit a) solange es vom Behandlungsvertrag umfasst ist – Aufklärung!

## Kooperation/Kommunikation



- Persönlich
- Befund
- Überweisen

## Sicherheit der Kommunikation

- Unabhängig vom Erlaubnistatbestand müssen Verantwortliche Datensicherheit einhalten!
- Brief
- Telefon
- Fax
- E-Mail
- Internet Plattform

→ Erhöhter Maßstab für Angehörige von Gesundheitsberufen (Verarbeitung von sensiblen Daten)

## Extramurale multiprofessionelle Behandlung von Minderjährigen



## Kooperationsvertrag

- Formalisierte Kooperation mit auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Willenserklärung
- (nur) durch die **Willenseinigung aller Parteien**
- Ist Minderjähriger einwilligungsfähig, muss er/sie in jedem Fall auch zustimmen
- Inhalt festlegen
- Aussparung von Geheimnissen, die das Vertrauensverhältnis gefährden
- Schule und Sozialarbeiter: Klausel für Datenverarbeitung aufnehmen (zur Sicherheit)

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Mag. Tanja Pflieger  
SFU

+ 43 (0)1 798 40 98 - 689

[tanja.pflieger@jus.sfu.ac.at](mailto:tanja.pflieger@jus.sfu.ac.at)

<http://jus.sfu.ac.at>